

Merseburger Tageblatt

Bezugspreis: 10 Pf. pro Jahr durch die Postämter, 12 Pf. monatlich, 40 Pf. durch die Zeitungsbelegstellen, 14 Pf. monatlich, bei Abholung v. d. Exped. 10 Pf. — 1. Jahrgang, 10 Pf. — Einzelnummern 10 Pf. — Einmalige Anzeigen, nach dem — für unentgeltliche Einlagen werden nicht ohne Gewähr gelassen. — Druck- und Verlagsanstalt Merseburg, — Bernauerstr. 100, — Telephon 100, — Elektrische Lichtleitung, 4.

Kreisblatt

Anzeigenpreis für die 5 getragene Einheitszeile oder deren Raum 20 Pf., für kleine Anzeigen, Geschäfts- und sonstige betr., 10 Pf. Die Zeitung für die fernere Fernabgabe über den Ort, wo sie bestellt wird, an den Besteller auf seine Kosten im Zahlungsgemäße. — Sonntags- und Feiertagsausgaben höher berechnet. — Die Zeitungsbelegstellen sind nach demselben Tarif zu berechnen. — Die Zeitungsbelegstellen sind nach demselben Tarif zu berechnen. — Die Zeitungsbelegstellen sind nach demselben Tarif zu berechnen.

Beitung für Stadt u.

mit „Illustriertem



Kreis Merseburg

Sonntagsblatt

Amtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet.

Nr. 265.

Donnerstag, den 11. November 1915.

155. Jahrgang.

Amtliche Anzeigen.

Seite 4 und 8 betr.

1. Maul- und Klauenseuche in Oberelbocan.
2. Ablauf der Frist zur Meldung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Meisnidel.
3. Aufhebung der Sperrmaßregeln bei der Güterverwaltung Weidlich und der Güterbesitzerin Ww. Koch in Seelitz.
4. Verbot über Verkauf von Streichhölzern, Feuerwerkskörpern, Zigarren und Zigaretten an Kinder.

Tageschronik

Bis jetzt haben die Serben über 40 000 Gefangene, über 340 Geschütze und sehr reichliches Material, darunter über 300 Eisenbahnwagen und Lokomotiven verloren.

Der serbische Rückzug scheint mehr und mehr in regellose Flucht auszuarten.

England sendet den Serben Artillerie zu Hilfe. Die Entente-Truppen sollen in Mazedonien völlig geschlagen sein.

Ein Zeppelin ist mit dem Herzog zu Mecklenburg in Sofia zum Jubel der Bevölkerung gelandet. 10 Transportantriebskräfte des Viererbundes sollen vor Saloniki versetzt sein.

Wenigstens soll vor dem Staatsgerichtshof gestellt werden.

König Konstantin soll mit der Militärdeklaration gedrückt haben. Das Heer steht geschlossen hinter ihm.

Die drei Balkanbünde (außer dem serbischen Peter) sollen demütigt in Bukarest zu Verhandlungen zusammenkommen.

Ein englisches Geschwader von 5 Schlachtschiffen und 5 Torpedobooten ist im Ägäerarchipel gesichtet worden.

Die Mächte, die angelt die Festlegung von Englands Rechtsbrüchen durch die amerikanische Note fest.

Die Morgenröte des nahen Ostens.

Mit gutem Grund ist der Durchbruch der serbischen Balkanbarre zwischen den Mittelmächten und der Türkei von allen beteiligten Völkern jubelnd begrüßt, von den Feinden ihrer Augen beobachtet und zu verhindern verhandelt worden. Für Deutschland und die Türkei volkswirtschaftliche Interessen, für die gegenseitige Befruchtung und Verborgung kann das Ereignis tatsächlich gänzlich überschätzt werden.

Zunächst stand und steht natürlich die Bedeutung für den Fortgang und die Entscheidung des Weltkrieges in allen Erörterungen im Vordergrund. Und schon hierin rechtfertigt sich durchaus die hohe Einschätzung des Ereignisses. „Von Hamburg bis Bagdad“ eine durchgehende ungenutzte Verkehrsstraße, das ist von außerordentlicher Bedeutung einerseits für die Versorgung Deutschlands-Esterreichs mit Getreide und Futtermitteln, mit Fleisch, Holz, Metallen und Stoffen der verschiedensten Art, wodurch die Beeinträchtigung der Volksernährung sowohl, wie der Versorgung zahlreicher Industrien durch die englische Absperrung des Seeweges wesentlich gemindert, zum Teil sogar illusorisch gemacht wird. Die nunmehr erhellte ausgiebige Versorgung der Türkei und Bulgariens mit Waffen und Munition, sowie mit sonstigen für die siegreiche Durchführung des Krieges wichtigen Industrieprodukten andererseits ist allenfalls — und als die attuellste Folge mit Recht — in den Vordergrund gerückt worden. Denn hieraus folgt für den zentral-europäischen Vierbund ein so beträchtlicher positiver Zuwachs an Kampfkraft, daß alle Anstrengungen unserer Feinde, hierfür ein Gegengewicht zu schaffen, von vornherein aussichtslos erscheinen. Doch noch ein anderes ist erreicht. Die Türkei ist befreit! Dieses an Schätzen reiche und von einem arnubergfruchtigen Volk besiedelte Land war nahe daran,

einem ausbeutenden Schmarogertum zu erliegen. Sein Organismus war, wie Dr. Jenny in „Tag“ zutreffend schreibt, durchspinnen und durchleuchtet von fremden Sonderrechten, die jede natürliche Lebensentfaltung hinderten und gleich Trichinen seine Kraft zehrten. Von außen legten ihr die brutal durchgesetzten Ansprüche der Mächte eiserne Klammern um den Leib. Würgende Verträge lieferten die also gefesselte Türkei schloß des Ansehens aus.

Damit ist es nun vorbei. Die Kapitulationen, mit denen die Mächte seit Jahrhunderten des Türkenreiches Ketten zusammengeschweißt hatten, sind durch den Krieg abgestreift. Seitens ihrer heutigen Verbündeten hatten die Türken seit einigen Jahren das Versprechen in der Tasche, auf die festgelegten Rechte zu verzichten, sobald die übrigen Nutznießer von der Ansehung absehen würden. Im Augenblick der Kriegserklärung waren die Überschüsse der schlimmsten Bedränger und Bedrückter der Osmanen, Englands und Russlands, hinfällig. Damit gewinnt die Türkei endlich, was ihr seit Jahrhunderten verweigert blieb, die Möglichkeit, eine selbständige Handels- und Volkspolitik zu treiben, allein nach dem Gesichtspunkt des eigenen Interesses. Auch werden die Fremden nicht mehr zum Schaden der Landesfinder Steuerfreiheit und andere Vorrechte genießen. Angleich werden alle Forderungen, die in Form von Konzeptionen mehr oder minder gewalttätig der Türkei über den Kopf gestülpt worden sind, in Stücke gerissen. Kreuz und quer umgarnen diese Massen das Land. Der Krieg hat selbsttätig diese meistens erpreßten und ertrugenen Zugewinne rüchig gemacht. Alles unter solchen Druck verschärfte Vergeigentum, alle vergebene Wege- und Bahnrechte, alle die unzähligen Aufträge für Hafenanlagen, Straßenbahnen, Wasserwerke, Kraftanlagen, Werften usw. sind erledigt. Auch die Abmachungen, welche den Ausgang der Bagdadbahn zum Meer verknüpfen, sind ihrer Gültigkeit verlustig. Ebenso das Servitut, das die ausländischen Postanstalten auf die Landeshoheit übertragen, abgestrichelt. Kurz, die Türkei hat ihre Aktionsfreiheit wiedererlangt.

Was das alles volkswirtschaftlich einerseits für die Türkei, andererseits für die Mittelmächte (namentlich Deutschland) als die künftigen Wegweiser und Brückenbauer dieses neu und kraftvoll auftretenden Reiches bedeutet, ist in Wahrheit ungeheuer. Gewaltige Arbeit steht diesem Fleiß und Unternehmungsgestirb bevor und die Ehrlichkeit deutscher Arbeitsgewerbetreiber der Türkei, daß ein redlicher Anteil an dem Erfolg dieser Arbeit ihr zugemessen und ihre Früchte ihr getrennt werden geliebt werden. Denn wir Deutsche können einerseits nur ehrsüchtige Arbeit liefern, andererseits wissen wir, daß durch unsere fruchtbare Arbeit in der Türkei und für die Türkei unsere Kraft und Weltgeltung einen klaren und wertvollen Zuwachs erfährt; daß wir damit ein Sparrkapital anhäufen, von dem unsere Kinder und Enkel auch in ferner Zukunft noch werden zu zehren vermögen.

Bulgarien aber, das sich als wertvolles Zwischen- und Bindeglied in diese Beziehungen in kluger Erkenntnis eingefügt hat, wird dadurch zu einer gesicherten, reichen und unabhängigen Zukunft emporwachen, in der ihm Freiheit und Wohlstand, Kultur und Entfaltung in ungeahnter Maße gewährleistet erscheinen.

Vom Kriege.

Die Lage auf dem Balkan.

Der österreichische Generalstabbericht.

Wien, 9. Nov. Amtlich wird bekannt: An der montenegrinischen Grenze ist die Lage unver-

ändert. — Von den in Serbien kämpfenden 1. und 2. Truppen hat eine Gruppe von 30 000 Mann, eine andere den Feind aus seinen an der Straße Janjina — Kraljevo angelegten Stellungen geworfen. — Deutsche Kräfte vertrieben den Gegner aus seinen Verschanzungen südlich von Kraljevo. Südlich von Trkajica stehen unsere Bataillone im Kampf. Die im Namen von Krjevac operierenden deutschen Divisionen dringen südwärts vor.

Der amtliche bulgarische Bericht.

Sofia, 9. Nov. Heeresbericht vom 7. Nov.: Unsere Truppen, welche die geschlagene serbische Armee zu verfolgen fortführen, sind am 7. Nov. auf ihrer ganzen Front bis an die Morawa gelangt und bereiten sich vor, auf ihr linkes Ufer überzusetzen. Besetzt wurden die Städte Klesinac, Wastoince, Plowac und in Mazedonien die Stadt Tetowo. Auf den anderen Fronten keine Änderung.

Unsere Truppen wurden in Nisch von der Bevölkerung mit Blumen, Freudenrufen, Hurra und „Willkommen Befreier!“ empfangen. Die Stadt war von den abgehenden serbischen Soldaten geplündert worden. Als Kriegsbeute wurden in Nisch und Umgebung bis jetzt gezählt: 42 Festungsgeschütze, laufende Geschütze und Mörser mit Munition, 700 Eisenbahnwagen, die Mehrzahl beladen mit Lebensmitteln, viele Automobile, viel Sanitätsmaterial u. a., 12 Desinfektionsmaschinen, 500 Wassertropfen, 500 neue Fahnen, hunderttausende von Soldatenwäschestücken und Uniformen. Es sind noch viele Pulverdepots in der Stadt und Umgebung. Weiter liegen die Serben bei ihrem Rückzuge noch zahlreiche Geschütze, Maschinengewehre und Gewehre zurück, die noch nicht gezählt sind. Bis jetzt wurden bei Nisch 5 000 Gefangene gezählt.

Bis jetzt 40 000 Serben gefangen, 340 Geschütze und zahlreiche Material erbeutet.

Kriegspressquartier, 8. Nov. Der innere und äußere Zusammenhalt der serbischen Armee beginnt rapid zu verfallen. Südlich und westlich bei der Morawa sind wenige und schlechte Kommunikationen durch das raue menschenarme Bergland angewiesen, vermag ihr an sich schon unzulänglicher Traim mit den fliehenden Truppen nicht mehr Schritt zu halten. Fortwährend stehen unsere verfolgenden Vorposten auf ganze Trainkolonnen, die im Schlaf am Morgen in Fetzen gelichtet sind und deren Begleitmannschaften keinerlei ernsthafte Verluste mehr machen, sie vorwärts zu bringen, sondern sich mit ihnen in jämmerlicher Gefährlichkeit ergeben. Aber auch die serbische Soldateska bemut jede Gelegenheit, sich Zivilkleider zu verschaffen und zu den Unseren überzulassen. Mit Vorliebe schlief sie sich dabei in den Gefangenen der Deutsch-ungarischen Soldaten an, die nicht mit dem Gros der übrigen Gefangenen nach Montenegro abgehoben, sondern zu Wege- und Transportarbeiten gezwungen wurden und nun ohne sonderliche Umstände aus der Gefangenschaft entkommen. Die Mehrzahl von ihnen bietet, obwohl von Entehrungen und Strapazen hart mitgenommen, trotzdem wieder gegen den Feind einreicht zu werden.

Wien in den letzten Tagen machten die Kruppen Kowetz und Gulland einschließend der 9000 in Skutwoe abgehenden Serben 12 000 Gefangene. Die Gesamtzahl der Gefangenen seit Beginn der Offensive erhöht sich damit auf rund 40 000 Mann. An Geschützen wurden, ungerichtet 60 gepanzerte Geschütze, 340 erbeutet, nämlich 260 von der Heeresgruppe Madalen und 80 von den Bulgaren. Hierzu kommen über 1000 Gewehre, zahlreiche Maschinengewehre, 15 Minenwerfer, Schminwerfer, Schanzzeug, Bahnmateriale, Trainparks, Sanitäts- und Transportwagen, Vorräte und Munition im großen Mengen.

Wien, 9. Nov. Aus Saloniki wird der Politischen Korrespondenz geschrieben: In der nächsten Woche zufolge, die über Monastir kommen, besaßen sich auf der Bahnstrecke Branja Belgrad im ganzen 2800 Waggons und 45 Lokomotiven, die dem Sieger in die Hände fielen. Bei der Besetzung von Nisch legten die Bulgaren ihre Hände an 500 Waggons und 10 Maschinen, während der

Die bei meinem Brandunglück durch

Feuer, Rauch, Wasser

beschädigten, nachstehend verzeichneten Waren kommen in der Zeit vom 11. bis 17. d. Mts. vormittags von 9—1 Uhr und nachmittags von 3—7 Uhr

zu besonders niedrigen Preisen zum Verkauf.

- 250 Stk. wollene Schlafdecken
teils zweiteilig
- 230 Stk. wollene Schlafdecken
in $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Größe, teils defekt
- ca. 400 kg wollene Deckenteile u. Reste
- 1500 Stk. baumwollene Decken und Bettücher
- 200 Stk. baumwollene Decken und Bettücher in $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Größe
- ca. 400 kg baumwollene Deckenteile u. Reste teilweise defekt
- 57 Rollen Dinoleum in verschiedenen Bretten
- 18 Stk. Dinoleumteppiche in verschiedenen Größen
- 39 " Teppiche
- 42 " Teppich-Vorlagen
- 15 " Fellvorlagen
- 2 " Ueberläufer
- 24 " rohe Drelle
- 780 " Gegenstände in Kinder- und Damenwäsche
- 184 " Wollwaren, Kindergarnituren, Pelze

- 600 Paar Hand- u. Fuß- und Strümpfe
- ca. 180 Stk. Strohsäcke und Strohkissen
- 6 Rollen Scheuertuch
- 42 Stk. Leinen-Zußlappenbarchent in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Breite
- 58 Stk. rohe Barchente u. Moltons Futterbarchente
- 5 " "
- 4 " "
- 18 " rohe Militärnesel
- 800 " verschiedene Reste in Woll- und Baumwollstoffen
- 50 kg Strick- und Stopfwohle
- 250 Stk. Kinderkleider
- 76 " Damenkleider
- 18 " Morgenröcke u. Matinees
- 70 " Damenmäntel und Jackenkleider
- 59 " Kindermäntel und Jacken
- 185 " Damen- und Kinderblusen
- 60 " wollene Kopftücher
- 49 " Trikothemden und -Anzüge
- 62 " Sporthemden

Für den Verkauf gelten folgende Bedingungen:

Verkauf nur gegen Barzahlung.

Preise rein netto.

Umtausch nicht gestattet.

Gewähr wird nicht übernommen.

Änderungen von Konfektionsfachen werden berechnet.

Otto Dobkowitz □ Merseburg.

Für die vielen Beweise liebevoller und aufrichtiger Teilnahme über den Verlust unserer lieben Entschlafenen spreche ich hiermit, namens aller Angehörigen, tiefgefühltesten Dank aus.

Merseburg, den 9. November 1915.

Ottmar v. Kamintzky.

Ämtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Für die Dauer des Kriegszustandes wird verboten:

1. Kindern Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren und Zigaretten zu verkaufen.
2. Kinder in der Nähe von Feldheunen und Schöbern (Diemen) sich selbst zu überlassen.

Ferner wird das Verbot des Rauchens in Ställen und Scheunen sowie in der Nähe von Scheunen, Feldheunen und Diemen (Schöbern) in Erinnerung gebracht.

Zwiderhandlungen werden strengstens bestraft.

Wladenburg, den 19. September 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Gen. Freiherr v. Linder.

General der Infanterie, à la suite des Russischer-Bataillon Nr. 2.

Vorstehendes Verbot wird hiermit erneut von mir zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Ich erlaube, die Bevölkerung hierbei wiederholt, auf größte Wachsamkeit in dieser Beziehung bedacht zu sein und die Behörden bei ihren Maßnahmen vor Verhütung von Bränden im weitestgehenden Maße zu unterstützen. Die unangenehm scharfe Bewachung der

Getreidespeicher und Mühlen, Feldheunen und Diemen ist nach wie vor dringend geboten. Ich bitte die Ortspolizei- und Gemeindebehörden, sowie die Wehrer, nach dieser Richtung hin, soweit es noch nicht geschehen ist, schleunigst alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Merseburg, den 9. November 1915.

Nr. 6780 L.

Der Königl. Landrat.

J. B. Kühn, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Weidlichen Kreisverwaltung in Schafstedt, Eisledenerstraße 27 und der Gutsbesitzerin Witwe Koch in Schafstedt i. St. angeordneten Sperremaßnahmen werden wieder aufgehoben.

Merseburg, den 9. November 1915.

Nr. 8018 L.

Der Königl. Landrat.

J. B. Kühn, Kreissekretär.

Stadtverordneten-Wahlen.

Öffentliche Wähler-Versammlung

Donnerstag, den 11. November 1915,

abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,

in Müller's Gasthaus (Mitte) am Bahnhof.

Tagesordnung:

1. Stadtverordneten-Wahlen.

2. Festhaltung der Kandidatenliste.

Die Wähler aller drei Abteilungen werden hierzu ergebenst eingeladen.

Der Bürgerausschuß.

H. H. Der Vorstand.

Hielke Junker Pehold Wenzel Fröbe Döbber Kornacker
Raether Ortmann.

Beachten Sie

reichhaltige Ausstellung

Blumenspenden

fürs Totenfest

Blumengeschäft Entenplan 3

kein Kaufzwang

Albert Trebst, Merseburg

Fernruf 475.

EM!
Trotz des großen Mangels an Rohmaterialien verkaufe noch kurze Zeit: **Weißer Schmierseife, Gr. 40. 6 Gelbe Schmierseife, Gr. 46. 6** Versand gegen Nachnahme oder vorberige Cash. **Wagmann, Kiel, Gohsenkaufenzing 87**

Geräumige 1. Etage-Wohnung ist wegen halber sofort zu vermieten.

Mag Herrfurth, Breite Str. 15.

Verantwortlich für die Redaktion: E. B. G. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt E. B. G., sämtlich in Merseburg.

hatte mit Scharfen festgehalten, das furchtbar viel bei ihm auf seinen Fingern geflohen war. Er kam mit dem Revolver und ließ sich den Dieb an. Einmal gelang es ihm, einige Diebe zu überfallen, die er sehr furchtbar lief. Er hatte dann bei seiner Anzeige den Revolver erwidert und mußte sich sehr wehrtun, das einen Verstoß gegen das Belagerungsgesetz darstellte. Er ist dem Gerichtschreiber als sein Vertreter in die Anstalt, daß das Belagerungsgesetz hier keine Anwendung finden könne. Es müßte das gewöhnliche Recht angewendet werden. Das Gericht konnte sich diesen Ausführungen nicht anschließen und verurteilte den Angeklagten zu der Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis.

Celle, S. Nov. Am 1. März 1913 ließ der Hofbesitzer A. ein im gefährlichen Zustand befindliches in der Lüneburger Heide durch den Dampfbohrer S. umlegen. Es waren zu diesem Zweck zwei Lokomotiven auf dem Grundstück fahrig, deren eine der Gohn des S. beherrschte. Am 30. April 1913, einem feurigen Tage, lag nun in unmittelbarer Nähe der von dem jungen S. geführten Lokomotive eine Heidebrand ausgebrochen, der rasch eine große Ausdehnung annahm und etliche tausend Morgen Heide und auch einen Heidebrand zerstörte. Die Eigentümer dieser abgetrennten Heide- und Waldflächen waren zum Teil bei der Gladbacher Feuer- und Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandbrand versichert. Die letztere und auch andere, ebenfalls gefährdete Hofbesitzer S. S. erboten nun gegen den Dampfbohrer S. dessen Gohn eine Klage auf insgesamt 60 000 Mark Schadenersatz. Die Kläger behaupten, der Brand sei durch Verfehlen der beiden Lokomotiven entstanden. Während das Landgericht Hannover nur den Beflagten S. junior verurteilte, hat das Oberlandesgericht S. junior zum Grunde nach zum Schadenersatz verurteilt. Für den entstandenen Schaden sei zunächst S. junior verantwortlich. Es war schuldhaft von ihm, daß er an dem verordneten Tage in der Heide pflügen ließ, ohne Vorschriften zu treffen, die einen etwaigen Brand zu verhindern geeignet waren. Zum als Dampfbohrer hätte nicht sein, daß gerade mit Rücksicht auf die eigentliche Vegetation des Gebietes dieses an trockenen Tagen im Frühjahr leicht in Brand geriet. Er mußte Brandgefahren aufpassen. S. junior hätte das Pflügen einstellen müssen. Keinesfalls aber durfte er das Gefährliche in Bewegung setzen, zumal ihn der Flugmeister bei seiner Entfernung noch darauf aufmerksam gemacht hatte, mit größter Vorsicht zu arbeiten. Der Beflagte S. junior ist deshalb ebenfalls für den entstandenen Schaden haftbar. Das Landgericht hat diesen Urteil hinsichtlich des Beflagten S. junior bestätigt und dessen Revision zurückgewiesen; dagegen bezüglich des S. junior das Urteil aufgehoben und an das Oberlandesgericht zurückgewiesen. S. junior habe geltend gemacht, daß seine Gohn die Lokomotiven nicht in die Heide fahren ließ. Diese Lokomotiven gehörten ihm und daß ihm deshalb eine Fahrlässigkeit nicht trifft.

Handel - Verkehr - Volkswirtschaft

Friedrich Krupp W.-G. in Essen.
Essen, 9. Nov. Die heutige Generalversammlung der Friedrich Krupp W.-G., Essen, beschloß die Abfindung der Geschäftsanteile 1913/14 und beschloß den Abfindungsgeld. Das Abfindungsgeld ist dieses Urteil hinsichtlich des Beflagten S. junior bestätigt und dessen Revision zurückgewiesen; dagegen bezüglich des S. junior das Urteil aufgehoben und an das Oberlandesgericht zurückgewiesen. S. junior habe geltend gemacht, daß seine Gohn die Lokomotiven nicht in die Heide fahren ließ. Diese Lokomotiven gehörten ihm und daß ihm deshalb eine Fahrlässigkeit nicht trifft.

Zu diesem Ergebnis bemerkt der Geschäftsbericht, daß es wesentlich beizubehalten ist durch die großen Fortschritte unserer Seeres- und Marineverwaltung, die darauf abzielt, daß die Abfindungen für deutsche Rechnung im abgelaufenen Geschäftsjahr fast den 2-fachen Betrag des entsprechenden Geschäftsjahres (in- und Ausland) im Vorjahr erreicht haben. Demgemäß sind die Vermögensverhältnisse für künftige Geschäftsjahre 5 Mill. Mark zur Verfügung gestellt, sowie ein außerordentliches Zusammenhalten für Zwecke der Pensionierung und der Jubiläumsgeldzahlung je 3 Mill. Mark, zusammen also 6 Mill. Mark. Ferner wird für die Pensionierung der Kriegsteilnehmer im laufenden Jahr 5 Mill. Mark und zum Jahr 1914/15 5 Mill. Mark zur Verfügung gestellt, sowie ein außerordentliches Zusammenhalten für Zwecke der Pensionierung und der Jubiläumsgeldzahlung je 3 Mill. Mark, zusammen also 6 Mill. Mark. Ferner wird für die Pensionierung der Kriegsteilnehmer im laufenden Jahr 5 Mill. Mark und zum Jahr 1914/15 5 Mill. Mark zur Verfügung gestellt, sowie ein außerordentliches Zusammenhalten für Zwecke der Pensionierung und der Jubiläumsgeldzahlung je 3 Mill. Mark, zusammen also 6 Mill. Mark.

Die Bilanz des Jahres 1913/14 zeigt ein Vermögen von 10 416 616 (9 304 224) Mark; hierzu tritt übertragend aus dem Vorjahr ein 9 855 347 (9 226 334) Mark, so daß die Generalversammlung über den Betrag von zusammen 20 271 963 (18 530 558) Mark Beschluß zu fassen hatte.

Die Bilanz des Jahres 1913/14 zeigt ein Vermögen von 10 416 616 (9 304 224) Mark; hierzu tritt übertragend aus dem Vorjahr ein 9 855 347 (9 226 334) Mark, so daß die Generalversammlung über den Betrag von zusammen 20 271 963 (18 530 558) Mark Beschluß zu fassen hatte.

3. Ziehung 5. Klasse 6. Preussisch-Süddeutsche (222) Königlich Preussische Klassen-Lotterie

Ziehung vom 4. November 1913 nachmittags.

Die Gewinne über 240 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt.

(Oben Gewählt.) (Nachdruck verboten.)

108 14 440 81 88 886 966 97 818 975 1079 803 310 [1000] 500
530 2043 [500] 378 288 547 444 908 92 918 97 856 323 40 618 688
442 100 [500] 74 208 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100
40 618 276 276 400 641 43 803 701 723 55 800 600 773 [3000]
958 1189 [1000] 218 [1000] 403 441 809 99 908 9006 44 [1000] 80
281 43 424 712 44 [1000] 80
10054 100 310 320 880 81 874 74 71 802 643 [1000] 11392
88 100 780 680 12126 46 78 380 498 [1000] 55 572 82 770 847
85 [500] 97 [1000] 13402 474 808 688 1000 1000 1000 1000 1000 1000
182 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
187 846 988 18095 90 455 80 560 790 449 18016 [1000] 222 93 377
311 87 253 80 [1000] 840
20014 [500] 157 800 80 857 700 21088 134 [500] 99 88 220
41 [1000] 438 548 78 817 823 4 22066 210 57 58 387 86 402 714
23589 82 700 [1000] 97 800 25 24292 51 420 813 890 882 28147 537
639 71 80 [1000] 728 80 828 81 86 20668 208 880 87 687 96 809
182 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
458 70 [1000] 87 [1000] 283 765 80 808 85 82 903 19
30387 [1000] 608 48 849 [1000] 81 80 [1000] 11383 200 47 288
454 [500] 221 [500] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
233 [1000] 438 560 732 89 888 8 33073 83 218 78 115 1710 [1000]
85 [1000] 800 [500] 34558 487 18 824 [1000] 728 918 31 382 877
73 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1000] 213 517
127 886 303 413 74 673 710 87 830 283 8 1712 82 99 312 513 [500]
4400 296 240 900 729 840 474 42111 273 408 10 100 [1000] 609 602 14
789 801 7 48037 110 49 824 88 488 48 89 3540 60 [1000] 739
100 78 90 [1000] 800 812 788 28685 133 384 91 482
500 783 378 128 224 [1000] 360 419 [1000] 654 70 33288 698 608
700 42 35958 334 431 74 74 818 90
40084 274 [1000] 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000
4107 108 [1000] 900 497 844 42107 205 80 320 54 40 621 [1000]
33 48310 126 [500] 93 374 430 78 883 8 44330 [1

Ämtliche Anzeigen.

Viehweidenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die in dem Viehbestande des Landwirts Alwin Wachsmaier in Oberlobau ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 16 ff. des Viehweidengesetzes vom 28. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers folgendes bestimmt:

Das Vieh des Landwirts Alwin Wachsmaier in Oberlobau bildet einen Sperbezirk.

§ 2. In dem Sperbezirk unterliegt sämtliches Klauenvieh (Windvieh, Schafe, Ziegen, Schweine), der Wechselläpper.

§ 3. Fremdes Klauenvieh ist von dem Sperbezirk fern zu halten.

§ 4. Schältern, Viehfahrer, sowie Gänßlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Säulen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umbezirke ausüben, ist der Eintritt in die Sperbezirke verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen anordnen. Die gefährlichen Säule und Ständer mit Säulen abgeben von Postkassen ohne vorherige Genehmigung nach dem Befehle, dessen Vertreter, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten betreten werden.

Personen, die in abgeperrten Säulen (Ständer) verkehrt haben, dürfen erst nach vorläufiger Desinfektion des Sperbezirk verlassen. Viehmärkte haben vor dem Besuche des Sperbezirk die Desinfektion und das Schutze zu wechseln.

§ 5. Am Sperbezirk ist verboten:

- Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schaf- und Ziegenmärkte in Schafzuchtbezirken, sowie der Märkte von Klauenvieh auf Jahrs- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
- Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bewilligung entweder außerhalb des Gemeindebezirks oder gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Bewilligung einer solchen stattfindet (Handel im Umbezirke). Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bewilligungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- Die Veranlassung von Verlegungen von Klauenvieh. Das Vieh ist nicht zu veranlassen auf Viehweiden, sondern auf dem eigenen nicht geperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Verlegers befinden.
- Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.
- Zusammenfassen von nicht ausreißend erziehter Milch (§ 1 Abs. 1 a) aus Sammelmelkstätten an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Melkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchschälkäufe benötigten Gefäße aus der Melkerei, bevor sie mittels kochendem Wasser dampfend oder durch Auskochen in Wasser oder 2%iger Sodaatlösung oder durch Einlegen in kochendes Wasser oder solche Sodaatlösung für die Dauer von mindestens 2 Minuten und Abtrocknen der Außen- und Innenflächen desinfectiert sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74-76 des Viehweidengesetzes vom 28. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 519 ff.) bestraft.

Merseburg, den 9. November 1915.
 J.-Nr. 8108 L. Der Königl. Landrat.
 J. B.: A. Kärsten, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Mit dem 16. November 1915 läuft die Frist zur Werbung der besagten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Metall ab.

In Nachfolgendem werden daher nochmals die fraglichen Strafbestimmungen bekannt gegeben:

- Strafbestimmungen.**
- Wer vorläufig die Verkaufsbewilligung auf dem vorgeschriebenen Vorbrud nicht in der der gelegten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorurteile, die verhängen sind, im Urteile für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 8000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
- Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:
1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verheimlicht, verkauft oder sonst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei den Sammelstellen der Magistrate des Kreises erhältlich.

Merseburg, den 9. November 1915.
 J.-Nr. 5192 K. A. Der Königl. Landrat.
 J. B.: A. Kärsten, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger ist im Großhandel für den Zentner auf 2,85 Mk. und im Kleinhandel für den Zentner auf 3,85 Mk. festgelegt.

Merseburg, den 1. November 1915.
 Der Königl. Landrat.
 In Vertretung: von Jagow, Landrat a. D.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Merseburg, den 8. November 1915.
 Der Magistrat.

Verkauf von Arbeitspferden.

Seltens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen findet am Montag, den 15. November d. Js., vormittags 10 Uhr, im kgl. Hofe zu Halle a. S., ein Verkauf von ca. 35 Stück volljährigen schweren belgischen Arbeitspferden (Wallache und Belgier) statt. Der Verkauf erfolgt nur an Landwirte der Provinz Sachsen, die sich als solche ausweisen können.



Bekanntmachung.

Die Mauerung der ungedienten Sandturmpflichten I. Aufgebotes, welche in dem Jahre 1897 geboren sind, findet für die Stadt Merseburg in folgender Ordnung statt:

In Gehöft zum Thüringer Hof am Dienstag, den 23. November d. J., vormittags 8 Uhr für die Sandturmpflichten mit den Anfangsbuchstaben A-S. Am Mittwoch, den 24. November d. J., vormittags 8 Uhr für die Sandturmpflichten mit den Anfangsbuchstaben T-Z.

Den Sandturmpflichten werden noch besondere Gesichtungsbefehle gegeben; es bleiben aber auch diejenigen, welchen ein Gesichtungsbefehl nicht ausgeben sollte, verpflichtet, sich pünktlich vorzustellen.

Etwasige Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse sind umgehend, spätestens bis zum 18. November d. J., auf vorgeschriebenem Formular an uns einzureichen.

Wir weisen noch darauf hin, daß Reklamationen nur im äußersten Notfalle berücksichtigt werden können.

§ 1. Sandturmpflichtige, welche in den Terminen vor den Erlaßbefehlen nicht pünktlich erschienen, haben, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verdient haben, Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 8 Tagen zu gewärtigen. Diejenigen, welche im Mauerungstermine überhaupt nicht erschienen sind, werden ermittelt und nötigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln nachträglich gemauert; außerdem tritt eine Befragung ein. Wer wegen Krankheit am Erscheinen im Mauerungstermin verhindert ist, hat rechtzeitig ein ärztliches Attest, auf welchem die Unfähigkeit des Arztes vollständig beglaubigt sein muß, an das Landratsamt (Militärbüro) einzureichen.

Merseburg, den 9. November 1915.

Der Magistrat.

Städtischer Kartoffelverkauf.

In den nächsten Tagen treffen die von der Stadterhaltung sichergestellten Kartoffeln hier ein.

Die Lieferung an die Stadt erfolgt nach und nach in Ladungen von 2-400 Zentnern. Die weitere Verteilung an die Besteller wird vom Magistrat in der Reihenfolge der seiner Zeit erfolgten Meldungen durchgeführt.

Sobald nach dem Eintreffen einer Ladung wird den in Frage kommenden Bestellern der zum Empfang von Kartoffeln allein berechtigende Beseitigungsbefehl ohne Weiteres zugehen.

Aus dem Beseitigungsbefehl sind die Lieferungsbedingungen, sowie Zeit und Ort der Abholung genau ersichtlich.

Diese Beseitigungsbefehle werden Kartoffeln nicht verabsolgt.

Der Einheitspreis ist für den Zentner auf 3,50 Mark festgelegt.

Merseburg, den 8. November 1915.

Der Magistrat.

Kreispartei Merseburg

verteilt heimsparsüchigen zur Förderung der Sparsamkeit im Hause unter Nr. 8806 Postfachamt Leipzig an den Postfachbesitzer angehängt und nimmt alle für sie bestimmten Zahlungen per Postfisch-Zahlkarte entgegen, wobei dem Abnehmer keine Porto- und Spesen entstehen und das Warten im Kassenlokal bei starkem Andrang vermieden wird, täglich vormittags von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr geöffnet, ihre Überschüsse zur Verwendung im Interesse des Kreispartei Merseburg ab und verringert dadurch die Kreis- und Gemeindesteuern, über ihre Einlagen strengste Verschwiegenheit zu beobachten, die Einziehung von Guthaben bei anderen Sparkassen und Übertragung auf Einlagebücher der Kreispartei ohne Porto- und Verlust an Zinstagen für den Sparer.

Karl Zänzer

Merseburg Adolf Schöfers Nachf. Entenplan 7

Spezialgeschäft

für

Leinen- und Baumwollwaren,

Tischzeuge, Handtücher, Hauswäsche,

Bettfedern und Betten

Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. Grosso Auswahl.

Sonnabend, den 13. Novbr. Merseburger Nichttrauchertag.

Früh eingetroffen:

ff. Biskuit

in Packung und ausgenommen, vorzüglich fürs Fein, empfindlich

Domstr. 9 Anna Schulze Domstr. 9.

Hygienische u. kosmet. Frauen-Artikel.

Spül-Spritzen billigst.

Sanitäts-Depot, Halle a. S. 45. Leipzigerstr. 11, pl. Rein Laden.

Schleiferei

für Rasiermesser, Scheren, Tischmesser und dergleichen

H. Mehlis,

Markt 13.

Empfehlen: Karpfen, Schleie, Hechte, Aale sowie Flußfische.

H. Birnstel, Fischerstraße 15.

Dieters Restauration

Inhaber Herm. Just.

Donnerstag abend Salzkochen.

Oftern 1916

suche ich für mein Kontor einen

Schreiber-Lehrling

der auch im Beträgen ausgebildet werden kann.

C. Günther jun.

Bangelstraße.

Ein tüchtiger, zuverlässiger und nützlicher

Geschirrführer

kann sich sofort melden bei

Gebrüder Graul.

Lehrling

oder

Lehrmädchen

für kaufm. Kontor gesucht. Angebote u. A. 260 an die Exped. d. Bl.

Lehrling oder junger Mann

mit guter Handschrift für Druckerei- und Expedition

sosort gesucht.

Zu erfragen

Merseburg, Druck- u. Verlags-Anstalt Ludwig Baly.

Halterstr. 4.

Wohnung

wegzugshalber zu vermieten.

2 große und 4 kleine Zimmer nebst Zubehör.

Ober-Altendorf 12.

Familie, zwei Kinder, sucht

sosort

gesunde Wohnung.

Offerten unter K. 263 an die Expedition dieses Blattes.

Brodenammlung.

Annahme von Sachen

jeden Vormittag.

Schwarzer Dackel

entlaufen.

Gegen gute Belohnung im Johanniterparkett abzugeben.